

Staatskirchenrechtliche Aspekte der Staatsleistungen

Thesen aus dem Referat von Professor Dr. Michael Germann (Halle)
auf der Konferenz der Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei den Ländern
am 7.6.2005 in Magdeburg

I. Zum Begriff der „Staatsleistung“

Staatsleistungen im Sinne des Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 I WRV sind vermögenswerte Rechte der Kirche gegen den Staat mit Dauercharakter, deren Zweck auf die Deckung des kirchlichen Bedarfs, nicht unmittelbar die Erfüllung staatlicher Aufgaben gerichtet ist und deren Rechtsgrundlagen ihren historischen Ursprung in den Rechtsverhältnissen zwischen Staat und Kirche vor 1919 haben. Diese Merkmale ergeben sich aus dem Zweck des Art. 138 I WRV, die Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu entflechten.

II. Zur Herkunft der Rechtsgrundlagen für Staatsleistungen

1. Nur näherungsweise können die Staatsleistungen als Ausgleich für die Säkularisation kirchlichen Vermögens beschrieben werden.

Dieser Zusammenhang besteht typischerweise darin, daß der Staat kirchliche Vermögensgegenstände zum Staatsvermögen einzog und der Kirche damit die wirtschaftliche Grundlage für die Deckung ihres Bedarfs entzog – im Gegenzug aber die Deckung des kirchlichen Bedarfs in die eigene Verantwortung nahm, indem er entsprechende Dotationen aus dem Staatshaushalt leistete.

2. Die Säkularisationen der Reformationszeit waren das Ergebnis der konfessionellen Auseinandersetzung um die kirchliche Zweckbestimmung des Kirchenguts. Die Reformation führte das aus reformatorischer Sicht durch die römische Kirche für unevangelische Zwecke entfremdete Kirchengut einer erneuerten Zweckbestimmung unter dem landesherrlichen Kirchenregiment zu. Hierbei haben die evangelischen Landesherren das Kirchengut kraft ihres landesherrlichen Kirchenregiments vielfach unter Aufrechterhaltung des kirchlichen Zwecks mit der staatlichen Vermögensträgerschaft verschmolzen. Die Zweckbestimmung des insofern säkularisierten Vermögens blieb typischerweise auf Kirche, Schule und Armenfürsorge gerichtet, also im Verständnis der Zeit auf kirchliche Angelegenheiten. Das übrige konnte einer Säkularisation zugunsten nichtkirchlicher Zwecke unterliegen. Mit dem Erstarken des neuzeitlichen, absolutistischen Territorialstaates gewann die insoweit ungebundene Inanspruchnahme kirchli-

chen Vermögens für die allgemeinen Staatsfinanzen kraft Staatshoheit an Selbstverständlichkeit.

3. Die Säkularisation nach dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 war das Ergebnis der Neugliederung des Reichs infolge des Friedens von Lunéville 1801: Sie sollte die weltlichen Fürsten für ihre linksrheinischen Gebietsverluste an Frankreich „entschädigen“.

Auf Reichsebene wurde die landesherrliche Gewalt der geistlichen Reichsstände aufgehoben und sämtliches Land der säkularisierten Reichsbistümer und -abteien den Territorien der weltlichen Fürsten hinzugefügt. So erhielt Preußen gegen den linksrheinischen Verlust von ca. 2700 Quadratkilometern eine „Entschädigung“ mit kirchlichem Land im Umfang von ca. 13000 Quadratkilometern. Reichs- und völkerrechtlich handelt es sich um Annexionen.

Auf Ebene der Einzelstaaten kam die Einziehung landsässigen Kirchenguts aufgrund der Globalermächtigung des § 35 RDHS hinzu. Darin wurden die „Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster“ „der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und anderer gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen“.

4. Zu Rechtsansprüchen wurden die Dotationen jeweils mit der vermögensrechtlichen Verselbständigung der Kirche gegenüber dem Staat. Staatsleistungen sind Ausdruck der Trennung von Staat und Kirche.
5. Der Rechtsgrund für die Staatsleistungen ist nicht der Entzug kirchlichen Vermögens selbst, sondern sind zum einen die im Wege der Rechtsnachfolge zu tragenden, auf dem eingezogenen Kirchengut ruhenden Lasten, zum anderen die schon seinerzeit vom Staat begründeten Leistungsrechte, die einen dauernden Ausgleich für den Entzug der wirtschaftlichen Grundlage der Kirche herstellen mußten.
6. Die Rechtswissenschaft diskutiert eine Beweisregel, wonach immer dann, wenn ein „Säkularisations-Gewinner“ den Aufwand für Kultuszwecke trägt, vermutet wird, daß dies „zu den Folgelasten der Säkularisation gehört und auf einer Rechtspflicht zum Ausgleich beruht“ (*Isensee*).
7. Maßgeblich für die Rechtslage heute sind die Rechtstitel in ihrer jeweils jüngsten Gestalt, ggf. also nach Novation, insbesondere in den Staatskirchenverträgen. „Novation“ ist nicht die Neubegründung von Ansprüchen, sondern die Umgestaltung einer bestehenden Anspruchsgrundlage in eine neue Anspruchsgrundlage. Deshalb trifft es die historischen und juristischen Sachverhalte nur unvollkommen, wenn die staatskirchenrechtliche Vereinbarung von Staatsleistungen zuweilen als „Enteignungsentschädigungen“ eingeordnet werden, so als würden verspätete „Entschädigungen“ für jahrhunder-

tealte Eigentumseingriffe neu begründet. Die Staatsleistungen haben sich vielmehr von ihren historischen Entstehungsvoraussetzungen gelöst und verselbständigt.

III. Zur Abgrenzung der Staatsleistungen von anderen Leistungen

Wesentliches Kriterium zur Abgrenzung der Staatsleistungen von anderen Leistungen ist ihr Zweck: Zweck der Staatsleistungen ist die Finanzierung kirchlicher Bedürfnisse.

1. Durch diesen Zweck unterscheiden sich Staatsleistungen von Leistungen des Staates, die der Erfüllung staatlicher Aufgaben dienen.

Keine Staatsleistung ist deshalb insbesondere

- die staatliche Finanzierung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach – direkt durch den staatlichen Schulaufwand oder im Wege der Erstattung für kirchliche Leistungen aufgrund von Gestellungsverträgen –;
- die staatliche Finanzierung der Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten;
- die staatliche Finanzierung der Seelsorge in staatlichen Einrichtungen, deren Aufwand der Staat gleichsam als „Verursacher“ zu tragen hat (Militärseelsorge, Gefängnisseelsorge etc.).

2. Durch ihren Zweck unterscheiden sich Staatsleistungen ebenso von Subventionen, also Zuschüssen, die der Staat zu bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken gewährt.

Hierzu gehören etwa Zuschüsse zur Sozialarbeit, zur Jugendhilfe, zum Betrieb von Schulen in Freier Trägerschaft, zur Denkmalpflege etc. Sie werden den kirchlichen Trägern prinzipiell wie jedem Freien Träger oder sonst gemeinnützig Tätigen zuerkannt.

Gemeinsames Merkmal solcher Subventionszwecke ist nicht ihre „Säkularität“ in einem Sinn, der die Förderung der Religionsausübung ausschliesse. Bestes Beispiel für eine solche Förderung sind die Zuschüsse an Jüdische Gemeinden, z. B. nach dem Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt, wonach das Land „einen Gesamtzuschuß (Staatsleistung)“ (Art. 13 I 1) „für die Jüdische Gemeinschaft im Land Sachsen-Anhalt“ (Schlußprotokoll) zahlt „in dem Wunsch, der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt den Wiederaufbau eines Gemeindelebens zu erleichtern“ (Präambel). Diese „Staatsleistung“ ist eine Subvention zur Grundrechtsvorsorge, keine „Staatsleistung“ im technischen Sinn des Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 I WRV.

Bei der Befreiung der Kirchen von öffentlichen Abgaben ist zu unterscheiden: „Negative Staatsleistung“ im technischen Sinn ist sie nur dann, wenn sie bis 1919 „einen we-

sentlichen Teil derjenigen Unterstützung bildete, die der Staat der Kirche zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse gewährte, und daß er, wenn sie nicht bestanden hätte, statt ihrer entsprechende Leistungen an die Kirche hätte machen müssen“ (so schon das Reichsgericht, ihm folgend das Bundesverfassungsgericht). Anderenfalls, wenn sie also allgemein der Gemeinnützigkeit der befreiten Tätigkeiten Rechnung tragen will, handelt es sich um eine Subvention.

3. Zugespißt läßt sich sagen: Es ist Wesensmerkmal der Staatsleistung, daß sie keinem öffentlichen Interesse dient (im engeren Sinn, also unbeschadet dessen, daß allgemein auch die Erfüllung von Rechtsansprüchen als solche im öffentlichen Interesse liegt und daß die kirchliche Mittelverwendung Früchte trägt, die als gemeinwohlförderlich erkennbar sind).

Das ist der Grund dafür, daß ihre Verwendung keiner Zweckbindung unterliegt. Dies gilt auch dann, wenn staatskirchenvertraglich ein Zweck in Bezug genommen ist (z. B. die Besoldung des Landesbischofs): Eine solche Zweckangabe distanziert vielmehr die Staatsleistung von der Finanzierung staatlicher Zwecke; sie weist nur auf den historischen Anknüpfungspunkt und die Berechnungsgrundlage hin.

4. Der Zweck der Staatsleistung ist also ein rein wirtschaftlicher Zweck, der als eine Zahlung auf Altschulden etikettiert werden kann, die in ihrem Charakter als wiederkehrende Zahlungspflicht einem Kreditzins gleichkommt. Die Ansprüche auf die Staatsleistungen sind funktionell und verfassungsrechtlich wie Eigentum anzusehen.

IV. Zum rechtlichen Status der Staatsleistungen – Ablösungsgebot und verfassungsrechtlicher Schutz

1. Die verfassungsrechtliche Wertgarantie der Staatsleistungen ergibt sich mittelbar aus dem Ablösungsgebot in Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 I WRV: Es bezweckt die Entflechtung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche, wie sie mit den gewachsenen finanziellen Beziehungen notwendig verbunden waren; eine Entflechtung allerdings, die für die Kirchen wirtschaftlich neutral bleibt: keine neue Säkularisation.
2. Maßgeblich hierfür ist der Begriff der „Ablösung“: Aufhebung gegen Wertersatz.
 - a. Art. 138 I WRV verpflichtet zur Aufhebung der Staatsleistungen, d. h. der ihnen zugrundeliegenden Rechtstitel. Er zielt mit der Ablösung „durch die Landesgesetzgebung“ auf eine einseitige Aufhebung, ohne freilich eine einvernehmliche Ablösung auszuschließen. Auf eine einvernehmlich aufgehobene Staatsleistung findet das Ablösungsgebot keine Anwendung mehr.
 - b. Nur gegen Entschädigung können die Rechtstitel aufgehoben werden. Die Aufhebung muß also mit einem Ausgleich ihres wirtschaftlichen Werts verbunden werden.

3. Bis zur Ablösung bleiben die Staatsleistungen bestehen. Art. 173 WRV hielt das ausdrücklich fest. Art. 140 GG hat diesen Satz nicht zusammen mit Art. 138 I WRV inkorporiert, aber das ändert nichts: Der Bestand der Staatsleistungen bis zur Ablösung ergibt sich schon unmittelbar aus Art. 138 I WRV. Das Ablösungsgebot wirkt so als Bestandsgarantie – wer will, mag darin die „List einer konservativen Vernunft“ (*Iensen*) erkennen.
4. Der rechtliche Schutz der Staatsleistungen findet subsidiär einen Halt im Säkularisationsverbot des Art. 138 II WRV, in der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG und in den entsprechenden landesverfassungsrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Garantien.

V. **Zu Zweifeln an der „Haltbarkeit“ der Staatsleistungen**

Juristisch ist die „Haltbarkeit“ der Staatsleistungen keine Sache des guten oder üblen Willens, sondern eine Sache der Begründung und Einwendungsfreiheit rechtlicher Ansprüche. Staatsleistungen begegnen keinen generellen Einwendungen aus höherrangigem Recht:

1. Staatsleistungen widersprechen nicht der Trennung von Staat und Kirche (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 I WRV): Die Erfüllung von Rechtsansprüchen auf Zahlung von Geld ist keine „Verbindung“ von Staat und Kirche, solange der Staat mit der Leistung keine sachliche Ingerenz in kirchliche Angelegenheiten in Anspruch nimmt.
2. Staatsleistungen widersprechen nicht der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates. Die Neutralität verbietet die Identifikation des Staates mit partikularen religiösen oder weltanschaulichen Positionen. Mit der Zahlung von Staatsleistungen macht sich der Staat nicht die kirchlichen Zwecke zueigen, etwa um ihres Wahrheitsanspruchs willen; vielmehr leistet er ohne Rücksicht auf die religiösen Intentionen des Gläubigers allein aufgrund seiner Rechtspflicht.
3. Staatsleistungen widersprechen nicht dem Grundsatz der Parität. Die Parität verbietet die Ungleichbehandlung von Religionen und Weltanschauungen, welche nicht durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt werden können. Die Staatsleistungen kommen den Religionsgemeinschaften in ungleichem Maß zu, aber ihre Herkunft und rechtliche Konstitution sind „sachliche Gründe“, die die Ungleichbehandlung rechtfertigen.

Die Parität verpflichtet nicht zu Eingriffen in das Vermögen der einen Religionsgemeinschaft aus dem Grund, daß eine andere Religionsgemeinschaft nicht mit dem gleichen Vermögen ausgestattet ist. Sie verpflichtet auch nicht umgekehrt dazu, Leistungen in Höhe der Staatsleistungen auf alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auszudehnen. Das schließt einen Spielraum zur Gewährung anderer Zuschüsse als Staatsleistungen an andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

nicht aus, solange diese nicht in eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Staatsleistungsgläubiger umschlägt.

4. Generell steht allen Einwendungen, die aus der Verfassung abgeleitet werden mögen, die Verfassung selbst entgegen, die in Art. 138 I WRV die Vereinbarkeit der Staatsleistungen mit den genannten Verfassungssätzen authentisch klarstellt.

VI. Zu Tatbeständen, die Staatsleistungen mindern oder erlöschen lassen

1. Einen allgemeinen Erlöschensgrund „veränderter Verhältnisse“ gibt es nicht. Der gemeinrechtliche Spruch „cessante ratione cessat lex“ ebenso wie der Topos von der „normativen Kraft des Faktischen“ weist nur auf die Positivität des Rechts hin: seine Änderbarkeit im Rechtssetzungsverfahren. Verfassungsrechtlich geschützte Positionen wie die Staatsleistungen können nur durch eine Verfassungsänderung beseitigt werden. Eine solche konstitutionelle Enteignung kann nicht theoretisch ausgeschlossen werden, würde aber den Anspruch der Rechtsstaatlichkeit materiell aufgeben.
2. Vertragliche Rechtstitel unterliegen grundsätzlich dem Vorbehalt des „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ bzw. der „Clausula rebus sic stantibus“. Für öffentlich-rechtliche Verträge ist er in § 60 der Verwaltungsverfahrensgesetze festgeschrieben, auf Staatskirchenverträge läßt er sich als allgemeiner vertragsrechtlicher Grundsatz übertragen. Dieser Grundsatz bindet die Berufung auf einen Wegfall der Geschäftsgrundlage an enge Voraussetzungen: Erstens müssen sich die Verhältnisse seit Abschluß des Vertrages geändert haben. Zweitens muß es sich um Verhältnisse handeln, die – ohne Vertragsinhalt geworden zu sein – den Vertragsinhalt nach der Vorstellung aller Vertragsparteien maßgeblich bestimmt haben. Drittens muß die Veränderung der Verhältnisse so wesentlich sein, daß einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist.

Neben einem rein tatsächlichen kommen also auch normative Kriterien zum Tragen. Hierbei spielen auch die Wertungen der Verfassung eine Rolle: Leistungspflichten der öffentlichen Hand gegenüber den Religionsgemeinschaften werden jedenfalls nicht durch solche Veränderungen unzumutbar, die dem Verfassungsgeber bei der Unterschutzstellung der betreffenden Ansprüche bekannt waren. Art. 138 WRV enthält die verfassungsauthentische Wertung, daß Leistungspflichten auch ohne die spätestens in der Weimarer Reichsverfassung selbst beendete staatliche cura religionis (Religionsfürsorge um des Seelenheils der Bürger willen) und auch angesichts der absehbaren Auflösung der konfessionellen Homogenität der betroffenen Gebietskörperschaften zuzumutbar sind.

Auch die Rechtsfolgen eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage sind begrenzt: Der Schuldner hat einen Anspruch auf Anpassung seiner Leistungspflicht. Erst als ultima ratio kann sich dieser Anspruch zu einem Kündigungsrecht verdichten.

3. Aus der Praxis der DDR ergibt sich ebenfalls kein genereller Rechtsgrund zum Erlöschen von Staatsleistungen. Die DDR-Verfassung von 1949 hat die Regelungen des Art. 138 WRV noch übernommen, die Folgeverfassungen von 1968 und 1974 haben zu diesem Thema geschwiegen. Die DDR hat die Staatsleistungen nicht als Rechtspflicht anerkannt, aber auch nicht aufgehoben. In der Praxis der staatlichen Organe lassen sich mehr oder weniger sporadische Zahlungen gleichsam „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ ausmachen, der Grund für die Zahlungen blieb in der Schwebelage.

Eine gewohnheitsrechtliche Derogation der Staatsleistungen ist so nicht eingetreten: Zum einen wäre dazu eine entsprechende, langdauernde praktische Übung – hier: Unterlassung der Leistungen – nachzuweisen; das scheidet angesichts der an der kirchenpolitischen und finanzpolitischen Wetterlage orientierten, sporadischen Zahlungspraxis der DDR-Stellen aus. Zum anderen wäre eine entsprechende allseitige Rechtsüberzeugung – hier: über das Schicksal der altrechtlichen Leistungsansprüche – nachzuweisen; das kommt aber weder für die DDR-Stellen – die sich insoweit vermutlich überhaupt keine Rechtsvorstellungen gemacht haben – noch gar für die kirchlichen Gläubiger in Betracht.

4. Besondere Minderungs- und Erlöschensgründe können sich aus dem einzelnen Rechtstitel ergeben. So ergibt sich aus der Natur von Kirchenbaulasten als Bedarfsleistungspflichten, daß sich ihr Umfang am Bedarf ausrichtet: Bei einer Minderung des Bedarfs verringert sich auch die Leistung, bei einem endgültigen Wegfall des Bedarfs erlischt die Leistungspflicht ganz. Ein Beispiel dafür wäre die Baulast für ein Pfarrhaus, das wegen Aufhebung der Pfarrstelle umgewidmet wird.
5. Eine Anpassung von Staatsleistungen kann sich schließlich aus den staatskirchenvertraglichen Dynamisierungs- und Anpassungsklauseln ergeben.

Beispiele sind

- die Anknüpfung an die Besoldung der Staatsbeamten (wie in Art. 13 I 3 evKV Brandenburg vom 8.11.1996: „Ändert sich in der Folgezeit die Besoldung der Beamten im Staatsdienst, so ändert sich die in Satz 2 festgesetzte Summe in entsprechender Höhe.“),
- eine auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage ausgerichtete Konkretisierung der Freundschaftsklausel (wie in Art. 24 II evKV Brandenburg vom 8.11.1996: bei Wegfall der Geschäftsgrundlage „werden die Vertragsparteien in Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages eintreten“), und

- eine Revisionsklausel (wie in Art. 13 II 3 evKV Mecklenburg-Vorpommern vom 20.1.1994 für die pauschale Zahlung auf patronatsbedingte Baulasten: „Nach fünf Jahren überprüfen die Vertragspartner gemeinsam diesen Betrag. Sie berücksichtigen dabei den Bedarf und ihre Haushaltslage.“).

Eine Anpassung kann angezeigt sein, wenn die Staatsleistung an einem bestimmten Bedarf orientiert ist, zum Beispiel dem Aufwand für die Pfarrerbesoldung (wie in einigen Staatskirchenverträgen), und wenn dieser Bedarf aufgrund von Umstrukturierungen (zum Beispiel der Reduzierung von Pfarrstellen) signifikant unter das Maß fällt, das der Bemessung der Staatsleistung zugrundegelegt hat. Diese Wirkungen sind am einzelnen Rechtstitel zu prüfen.

Wenn sich die Kirche damit einverstanden erklärt, die Bemessung von Staatsleistungen von der Haushaltslage abhängig zu machen, kommt das vor dem Hintergrund der Wertgarantie der Staatsleistungen einem partiellen Anspruchsverzicht gleich. Haushaltsvorbehalte haben im übrigen nur in Bezug auf Subventionen Platz (z. B. Art. 25 I evKV Bayern vom 15.11.1924 i. d. F. vom 20.11.1984: „Wie weit für die Verbesserung der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen, dann zur Deckung der Kosten der Landessynode [etc.] freiwillige Staatszuschüsse gewährt werden, bemißt sich nach den jeweiligen Willigungen des Staatshaushaltes.“).

6. Im übrigen bleibt nur der verfassungsrechtlich gewiesene Weg der Ablösung:
 - a. Einer einseitigen Ablösung von Staatsleistungen durch die Landesgesetzgebung nach Art. 138 I WRV muß eine Verständigung mit den Gläubigern vorausgehen. Das ergibt sich jedenfalls aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs in seiner allgemeinsten Form. Zum Teil ist das Anhörungsrecht auch staatskirchenvertraglich festgeschrieben. Art. 37 II Verf. Brandenburg versucht die einseitige Ablösung überhaupt auszuschließen: „Die den Kirchen und Religionsgemeinschaften gemäß Gesetz, Vertrag oder sonstigen Rechtstiteln zustehenden Leistungen des Landes und der Träger der kommunalen Selbstverwaltung können nur durch Vereinbarung abgelöst werden. Soweit solche Vereinbarungen das Land betreffen, bedürfen sie der Bestätigung durch Landesgesetz.“ Wenn diese Bestimmung auch nicht die Ermächtigung zur einseitigen Ablösung nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 I WRV zu überspielen vermag, so sichert sie den Gläubigern doch jedenfalls eine verfahrensrechtliche Position.
 - b. Einer einseitigen Ablösung von Staatsleistungen durch die Landesgesetzgebung nach Art. 138 I WRV muß vor allem ein Grundsatzgesetz des Bundes vorausgehen. Die Überleitung der Reichskompetenz nach Art. 138 I WRV in eine Bundeskompetenz ist umstritten. Jedenfalls ist ein Grundsatzgesetz auch nach fast einem Jahrhundert nicht in Sicht. Daraus werden unterschiedliche Schlüsse

gezogen. Nach zustimmungswürdiger Auffassung bleibt den Ländern der Weg einer einseitigen Ablösung so lange verschlossen, wie nicht der Bund von seiner Spezialkompetenz nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 I WRV Gebrauch macht.

7. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit zur einvernehmlichen Ablösung von Staatsleistungen. Sie ist in der Vergangenheit hier und da schon genutzt worden. Ein prominentes Beispiel für eine einvernehmliche Ablösung ist Art. 15 evKV Mecklenburg-Vorpommern vom 20.1.1994: „Zur Abgeltung aller sonstigen vermögenswerten Ansprüche der Kirchen und ihrer Gliederungen [also außer der Pauschale für patronatsbedingte Baulasten (Art. 13) und Gesamtzuschuß (Art. 14)], die nicht in diesem Vertrag oder in allgemeinen Gesetzen begründet sind, zahlt das Land den Kirchen einmalig 13 Millionen Deutsche Mark in fünf gleichen Jahresraten, beginnend im Jahr 1994.“
8. Die Ablösungsleistung hat sich grundsätzlich an einem vollen Wertersatz zu orientieren.
 - a. Für Abschläge, wie sie im Rahmen der „angemessenen Entschädigung“ bei Enteignungen nach Art. 14 III GG eröffnet sind, gibt es bei Staatsleistungen keinen rechtlichen Grund. Eine Sozialbindung, die die Wertgarantie des Eigentums nach Art. 14 GG einer Abwägung mit Gemeinwohlinteressen aussetzt, ist für Staatsleistungen in Art. 138 I WRV nicht angelegt. Ungeachtet dessen können die Unwägbarkeiten und politischen wie finanziellen Kosten der Rechtsdurchsetzung Gründe der Opportunität dafür sprechen lassen, bei einvernehmlicher Ablösung ein pragmatisches wechselseitiges Entgegenkommen zu suchen.
 - b. Alle Zahlungen, die außerhalb eines Wertausgleichs für Staatsleistungen stehen, kommen als Ablösungsmittel nicht in Betracht:

Ausgeschlossen ist insbesondere

 - aa. eine Anrechnung der in der Vergangenheit gezahlten Staatsleistungen: Zins ist nicht Tilgung;
 - bb. eine Anrechnung von Kirchensteuereinnahmen;
 - cc. eine Anrechnung von Mitteln, mit denen der Staat den Aufwand für die Erfüllung staatlicher Aufgaben trägt, insbesondere mit der Erstattung von Kosten für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen.
 - dd. eine Verrechnung der Ablösung von Staatsleistungen mit Subventionen.
 - c. Eine Ablösungsleistung kann in Form einer Einmalzahlung erfolgen, indem die Jahresleistung kapitalisiert wird. Dazu ist der Jahresbetrag der Staatsleistung

mit dem Reziprokwert eines Zinsfußes, dessen Ertrag der Jahresleistung entspricht, zu multiplizieren. Bei einem Zinsfuß von 4% wird die Jahresleistung also mit dem 25fachen Jahresbetrag kapitalisiert.

- d. Eine Ablösung kann auch sukzessive erfolgen, indem zum Beispiel eine feste Annuität aus dem Jahreswert der Staatsleistung zuzüglich eines Tilgungsanteils angesetzt wird. Wie bei einer Kredittilgung verschiebt sich dann das Verhältnis zugunsten des Tilgungsanteils, bis die Gesamttilgung den wirtschaftlichen Wert der Staatsleistung erreicht.
9. Die Kirchen haben kein subjektives Recht darauf, daß der Staat seine verfassungsrechtliche Pflicht zur Ablösung nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 I WRV erfüllt. Sie können aber ein Eigeninteresse an einer Ablösung erkennen: Die Ablösung entzieht den Vermögenswert der Staatsleistungen der Bedrohung durch Wechselfälle in der staatlichen Rechtstreue. Der Staat ist es, der die verfassungsrechtlich gebotene Ablösung seit bald einem Jahrhundert schuldig bleibt. Verfassungsrechtlich ist der Staat in der Defensive, nicht die Kirche.

Zwei Literaturhinweise:

Josef Isensee, Staatsleistungen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften (§ 35), in: Joseph Listl / Dietrich Pirson (Hg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., Bd. 1, Berlin 1994, S. 1009–1063;

Michael Droege, Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat, Berlin 2004 (Schriften zum Öffentlichen Recht Bd. 945).